



2/SN-12/ME von 2
[Handwritten signature]

Osterreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87
 Telefon: 42 56 76-0 △

Wien, 30.03.87
 Zl. IV-41/2-737/4/87
 Gr/Li

Einschreiben

An das
 Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
 1015 W i e n

R. III GESETZENTWURF	
Z'	12 GE 9 ST
Datum:	2. APR. 1987
Verteilt:	2. APR. 1987 <i>[Signature]</i>

[Handwritten signature: S. Hasserbauer]

Betrifft:

Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes 1987

Bezug:

Da. Schreiben vom 3.3.1987, GZ. 10 0202/5-IV/10/87

Zu o.a. Bezug nimmt die Osterreichische Apothekerkammer grundsätzlich positiv Stellung. Insbesondere die Verbreiterung der Bemessungsbasis durch Abschaffung zahlreicher Ausnahmebestimmungen bei gleichzeitiger Absenkung des Steuersatzes wird begrüßt. Ähnliche Maßnahmen werden sicherlich auch in anderen Steuergesetzen zu treffen sein.

Zum neu gewählten einheitlichen Steuersatz von 4 % muß abgewartet werden, ob dieser tatsächlich aufkommensneutral ist. Insoferne sich bei dessen Anwendung ein höheres als das bisherige Steuererfordernis ergibt, wird dieser Steuersatz nach ho. Auffassung entsprechend zu reduzieren sein.

Abgelehnt wird die Formulierung des § 12 Abs.3, welche eine konkrete Angabe der von der Gesetzesänderung betroffenen Rechtsvorschriften zu vermeiden sucht. Nach ho. Auffassung ist es am ehesten dem Gesetzgeber selbst zuzumuten, die von einer Gesetzesänderung betroffenen übrigen Rechtsvorschriften zu kennen und im

- 2 -

Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit taxativ aufzuzählen.
Es ist nach ho. Auffassung nicht zulässig, der diesbezüglichen
Verantwortung des Gesetzgebers durch Überwälzen auf die Norm-
adressaten im Wege einer Generalklausel auszuweichen.

22 Abzüge der ho. Stellungnahme werden unter einem dem
Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.



Der Präsident:

(Mag.pharm. Franz Winkler)